



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: ARE 14-0907

Kontakt: Amt für Raumentwicklung, Raumplanung (WUR)
Telefon +41 43 259 30 22, www.are.zh.ch

Nr. 114/14

vom 23. Sep. 2014

Küsnacht. Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

A. Verfahren

Mit RRB Nr. 2565/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Küsnacht genehmigt. Mit Verfügungen Nrn. 726/2004 und 412/2005 genehmigte die Baudirektion Änderungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Küsnacht. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2009 setzte die Gemeindeversammlung Küsnacht eine Änderung der BZO fest.

Die Vorlage betrifft die Festsetzung eines neuen Art. 49a BZO (Bestimmungen für Mobilfunkanlagen). Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Meilen vom 21. Januar 2010 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Hingegen wurde bei der Baurekurskommission (BRK) des Kantons Zürich (heute Baurekursgericht) ein Rekurs eingelegt. Mit Entscheid vom 29. Juni 2010 hob die Baurekurskommission II (BRKE II Nrn. 0147/2010, 0148/2010 und 0149/2010) den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2009 auf. Gegen diesen Rekursentscheid erhob die Gemeinde Küsnacht am 9. September 2010 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Am 16. November 2011 verweigerte der Regierungsrat des Kantons Zürich dem umstrittenen Art. 49a BZO die Genehmigung.

Mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. Januar 2013 wurden die Beschwerden teilweise gutgeheissen (VB.2010.00456/AN.2011.00005). Demgemäss werden die Entscheide der BRK vom 29. Juni 2010 und des Regierungsrats vom 16. November 2011 insoweit aufgehoben, als damit Art. 49a Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 BZO aufgehoben bzw. nicht genehmigt wurden. Zur Beschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 49a Abs. 4 und Abs. 5 auf visuell wahrnehmbare Mobilfunkanlagen ist die Sache an den Regierungsrat zurückgewiesen worden. Daneben erwog das Verwaltungsgericht, dass die Beschränkung auf visuell wahrnehmbare Anlagen der Sache nach sich ebenso auf Art. 49a Abs. 3 BZO beziehen müsse (VB.2010.00456, Erw. 7.3.3 sowie 8.), aber das Verwaltungsgericht dem Regierungsrat mangels eines dahingehenden Beschwerdeantrags keine entsprechende Weisung erteilen könne. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. März 2013 rechtskräftig.

Der Gemeinderat Küsnacht ist gemäss Dispositiv 3 des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rekursverfahren zwingend werdende Anpassungen in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Der Gemeinderat setzte den gestützt auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 24. Januar 2013 angepassten Art. 49a BZO mit Beschluss vom 26. Februar 2014 fest. Dieser Beschluss ist am 28. März 2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2014 ersucht die Gemeinde Küsnacht um Genehmigung der Vorlage.

B. Vorlage

Die aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids neue, jetzt noch zu genehmigende Version von Art. 49a BZO und die Version gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2009 sind in einer synoptischen Darstellung vom 18. Februar 2014, zusammen mit einem Kommentar zum Entscheid des Verwaltungsgerichts, aufgelistet. Die Differenzen der beiden Versionen sind somit klar erkennbar. Art. 49a Abs. 1 BZO (im Beschwerdeverfahren VB.2010.00456: Abs. 3) kann im Baubewilligungsverfahren rechtskonform ausgelegt und angewendet werden.

C. Ergebnis

Die Akten betreffend Art. 49a BZO, Bestimmungen für Mobilfunkanlagen, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision betreffend Art. 49 a Bau- und Zonenordnung, Bestimmungen für Mobilfunkanlagen, beschlossen vom Gemeinderat Küsnacht am 26. Februar 2014, wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen im ÖREB-Kataster nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an
 - Gemeinde Küsnacht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Gossweiler Ingenieure AG, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon (Nachführungsstelle)
 - RA lic. iur. Claudia Steiger, Schaub Steiger Rechtsanwälte, Limmatquai 72, Postfach, 8022 Zürich (ARE 13-0295)

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:

